

(Abgeordneter Rückert.)

(A) der wir wohl sagen können, daß die Verhältnisse nunmehr als erträglich zu bezeichnen sind. Das Kriegsernährungsamt sagt, daß durch die Neuregelung die Erzeuger von Ölfrüchten sich bei einer Mindesternste von 100 kg hinsichtlich der Fettversorgung — und darauf kommt es ja zunächst an — besser stehen als früher. Meine Herren! Vielleicht läßt sich über die Wünsche der kleinen Erzeuger, deren Wichtigkeit wir durchaus anerkennen, reden. Die Erklärung, die die Regierung vorhin in der Richtung abgegeben hat, läßt auf ein solches Entgegenkommen ja wohl schließen. Nicht durchführen lassen wird es sich aber, wie Herr Abgeordneter Dr. Hähnel wünschte, daß bei der Ernte von Flachß beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen mit aus Leinsamen gewonnenem Öle entlohnt werden. Meine Herren! Wohin sollten wir kommen, wenn solchen Wünschen gerade jetzt auf vielen Gebieten der Erzeugung entsprochen werden müßte!

(Sehr richtig!)

Wegen der erweiterten Betriebserlaubnis für Ölmühlen mit Wasserkraft bin ich in der Lage, den darauf bezüglichen Inhalt einer Ausführungsverordnung des Kriegsernährungsamtes vom 19. Oktober 1917, die sehr wichtig ist, zur Kenntnis bringen zu können. Ich bitte um die Erlaubnis, sie zu verlesen.

(B) (Präsident: Wird gestattet.)

Das Kriegsernährungsamt sagt in der Ausführungsverordnung vom 19. Oktober 1917:

„Für eine weitere Verarbeitung von Ölfrüchten zur Selbstversorgung kommen künftig nur noch die von der Verwendung von Kohlen unabhängigen kleinen Ölmühlen mit Wasserkraft in Frage, wobei möglichst zu berücksichtigen ist, daß die Ölmühlen für die Erzeuger so günstig gelegen sein müssen, daß sich ein Transport der Ölfrüchte mit der Bahn und der damit verbundene Stückgutverkehr erübrigt. Ob in einzelnen Landesteilen die vorhandenen Wasserölmühlen imstande sind, die Ansprüche der Landwirte auf Rücklieferung von Öl in dem gesetzlich festgelegten Umfange voll zu befriedigen, dürfte sich ohne Schwierigkeiten feststellen lassen. Für Bezirke, in denen dies einwandfrei nachgewiesen wird, bin ich bereit, auf Antrag der Landes-Zentralbehörden oder der von ihnen beauftragten Stellen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 7. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 697) in der nachfolgend bezeichneten Form zu gewähren.“

Es folgen nun die Bedingungen. Es ist also der Staatsregierung oder einer der Staatsregierung nachgeordneten Stelle anheimgegeben, über die Notwendigkeit des Weiterarbeitens der oder jener Ölmühle mit Wasserbetrieb zu befinden.

Meine Herren! Ich wollte dieses hier nochmals hervorheben, um zu unterstreichen, daß die zuständigen Stellen alles und unverzüglich getan haben, um, unter besonderer Berücksichtigung der Fettversorgung als Anreiz, die Anbaufreudigkeit der Landwirte nicht erlahmen zu lassen.

Mit meinen politischen Freunden erkläre ich mich mit den Herren Interpellanten insoweit durchaus einverstanden, als bei der Knappheit der Nahrungsmittel im allgemeinen und bei der beinahe katastrophalen Fettnot im besonderen alles beachtet werden muß, um zur menschlichen Nahrung bestimmtes Fett oder Fettersatz — in diesem Falle das Leinöl — der Bestimmung zu erhalten. Im übrigen sind auch wir der Sache nachgegangen, und ich bin in der angenehmen Lage, erklären zu können, daß die unter 1a behaupteten Mängel, soweit es sich also um chemische Zusätze bei der Gewinnung des Leinöls handelt, kaum vorhanden sein dürften. Auch die Debatte hat bisher keinerlei Anhalt hierfür gegeben. Meine Herren! Ich habe Unterlagen und auch solche von der kompetentesten Stelle, nach denen das Leinöl ohne jeden Zusatz an die Kommunalverbände zu liefern ist; eine solche Erklärung hat übrigens auch vorhin die königliche Staatsregierung abgegeben. Nach meinen Unterlagen kann eine Beimischung chemischer Substanzen nur dann in Frage kommen, wenn es sich, wie z. B. bei der Mitverarbeitung des Leinöls zu Margarine, darum handelt, dem Öle einen vollständig neutralen Geschmack zu geben. Da es selbstverständlich ist, daß bei solchen Verfahren eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen ist und ausgeschlossen sein muß, können wir insoweit die behauptete Ausschaltung des Leinöls im Sinne von 1a der Interpellation nicht erkennen.

Die Verwendung unsauberer und ungeeigneter Gefäße für die Beförderung des Leinöls mißbilligen auch wir. In einem geordneten Betriebe darf es einfach nicht vorkommen, daß Petroleumfässer zum Versand von Leinöl verwendet werden. Uns ist außer dem von Herrn Abgeordneten Dr. Hähnel vorgebrachten Falle trotz Befragung an einer Reihe von Stellen dergleichen nicht gemeldet worden. Gelegentlich eines Besuches bei der Zentrale für Ölmühlen in Berlin aber erhielt ich davon Kenntnis, daß während des Transportes von Leinölfässern aus diesen unrechtmäßig Quantitäten Leinöl entnommen und in die Fässer dann andere Flüssigkeiten nachgefüllt worden sind. Daß durch ein solches Verfahren der ganze Fassinhalt für Ernährungszwecke unverwendbar werden kann und unverwendbar geworden ist, ist ohne weiteres zu verstehen. Übelstände solcher Art, so bedauerlich sie auch sind, wird die Regierung zu verhindern kaum in der